



02. Oktober 2024, Ausgabe 21



Inhaltsverzeichnis

2024/090 – Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2025 beginnende Schuljahr 2025/2026 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein	2
2024/091 – Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Othmane Dahraoui	5
2024/092 – 3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	6
2024/093 – 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB	8

2024/090 –

Anmeldung der Schulanfänger für das am 01.08.2025 beginnende Schuljahr 2025/2026 in den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein

Gem. § 35 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 15.02.2005 beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019 geboren wurden am 01.08.2025 die Schulpflicht.

Kinder, die nach dem 30.09.2019 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens, eines Schulreifetestes sowie nach persönlicher Vorstellung des Kindes und Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme in die Schule werden auch diese Kinder schulpflichtig.

Die Anmeldung muss vom Erziehungsberechtigten **persönlich** vorgenommen werden.

Die Anmeldungen erfolgen folgendermaßen:

Emmericher Grundschulen und Anmeldungsmodalitäten

Rheinschule

Schule des gemeinsamen Lernens

Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Emmerich am Rhein

Hinter dem Mühlenberg 1

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0 28 22 / 75 - 41 00

gs-rheinschule@stadt-emmerich.de

- Schicken Sie bitte den Anmeldebogen (**vollständig ausgefüllt und mit einer Kopie der Geburtsurkunde**) bis zum 04.10.2024 an die Schule oder geben sie ihn persönlich in der Schule ab
- Weitere Unterlagen, die von den Eltern ausgefüllt werden müssen, werden gemeinsam mit einem Anmeldetermin seitens der Schule an die Eltern versandt oder bei der Abgabe der Unterlagen vereinbart. **Zu diesem Termin sind die weiteren ausgefüllten Unterlagen mitzubringen.**
- An dem Anmeldetermin muss jeweils **das Kind und ein Elternteil (ggf. ein Dolmetscher)** teilnehmen.
- Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom 04.11.2024 bis 14.11.2024 statt.

Leegmeerschule

Schule des gemeinsamen Lernens

Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein

Hansastraße 54

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0 28 22 / 75 – 42 00

gsleegmeer@stadt-emmerich.de

- Anmeldebogen (**vollständig ausgefüllt und mit einer Kopie der Geburtsurkunde**) soll von den Eltern bis zum 04.10.2024 an die Schule geschickt werden



- Weitere Unterlagen, die von den Eltern ausgefüllt werden müssen, werden gemeinsam mit einem Anmeldetermin seitens der Schule an die Eltern versandt. Zu diesem Termin sind ausgefüllte Unterlagen mitzubringen
- Die individuellen Termine werden in der Zeit vom 04.11.2024 bis 14.11.2024 stattfinden
- An dem Anmeldetermin sollte jeweils das Kind und ein Elternteil (ggf. ein Dolmetscher) teilnehmen
- Wer Beratung benötigt oder seinen Termin ändern muss, kann sich im Vorfeld telefonisch melden

Liebfrauenschule

Kath. Grundschule

der Stadt Emmerich am Rhein

Speelberger Straße 215

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0 28 22 / 75 – 43 00

gsliebfrauen@stadt-emmerich.de

- Terminvergabe (telefonisch oder per Email) in der Zeit vom 26.09.2024 bis 11.10.2024 jeweils zwischen 08.30 Uhr und 12.00 Uhr
Sofern Beratungsbedarf zur sonderpädagogischen Förderung besteht, wird gebeten dies bei der Terminvergabe anzugeben.
- Anmeldetermin: Montag, 04.11.2024
- An dem Anmeldetermin sollte jeweils **das Kind** und ein Elternteil (ggf. ein Dolmetscher) teilnehmen
- Anmeldeunterlagen sind zu diesem Termin mitzubringen

Regenbogenschule (Hüthum und Elten)

Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein

mit Gemeinschaftsstandort

Georgstraße 2

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 0 28 22 / 75 – 44 00

gsstgeorg@stadt-emmerich.de

[Seit dem Schuljahr 2023/24 bilden die Schulen in Hüthum und Elten einen Grundschulverbund.](#)

[Die Anmeldung für beide Standorte findet gemeinsam in Hüthum statt.](#)

- Anmeldebogen (**vollständig ausgefüllt** und mit einer **Kopie der Geburtsurkunde**) soll von den Eltern bis zum 04.10.2024 an die Schule geschickt werden (Georgstr. 2)
- Weitere Unterlagen, die von den Eltern ausgefüllt werden müssen, werden gemeinsam mit einem Anmeldetermin seitens der Schule an die Eltern versandt. Zu diesem Termin sind ausgefüllte Unterlagen mitzubringen.
- Die individuellen Termine werden am Montag, den 04.11.2024, Mittwoch 06.11.2024 oder Dienstag, 12.11.2024 stattfinden.
- An dem Anmeldetermin sollte jeweils das Kind und ein Elternteil (ggf. ein Dolmetscher) teilnehmen
- Wer Beratung benötigt oder seinen Termin ändern muss, kann sich im Vorfeld telefonisch melden

Michaelschule

Gemeinschaftsgrundschule

der Stadt Emmerich am Rhein

Sulenstraße 44-46

46446 Emmerich am Rhein



Tel.: 0 28 22 / 75 – 45 00

gsmichael@stadt-emmerich.de

- Die Terminvergabe erfolgt telefonisch in der Zeit vom 07.10.2024 bis 11.10.2024 montags, mittwochs, freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- Alternativ können Termine per Email angefragt werden
- Anmeldetermine werden an folgenden Tagen vergeben:
 - 04.11.2024 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - 06.11.2024 von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - 08.11.2024 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - 11.11.2024 von 10.00 Uhr bis 13.00 UhrDie Anmeldung wird in etwa 30 Minuten in Anspruch nehmen, da im Anschluss an die Anmeldung der Einschulungsparcours stattfindet.
- An dem Anmeldetermin sollte jeweils das Kind und ein Elternteil (ggf. ein Dolmetscher) teilnehmen
- Anmeldeunterlagen sind zu diesem Termin mitzubringen

Erziehungsberechtigte und das einzuschulende Kind müssen zu den vereinbarten Zeiten persönlich vorsprechen.

Zum Anmeldetermin sind die Benachrichtigung und der Anmeldebogen der Stadt Emmerich am Rhein Fachbereich Jugend, Schule und Sport, sowie das Familienstammbuch oder eine Abstammungsurkunde mitzubringen.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag vorzeitig einschulen lassen möchten, erhalten keine Benachrichtigung. Anträge auf vorzeitige Einschulung der Kinder können bei der zuständigen Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule gestellt werden.

Aufgrund des § 26 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vorzeitig zum Schulbesuch anmelden.

Für Auskünfte zur Einschulung stehen im Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Frau Koenzen, Tel.: 02822/75-1452 oder Frau Friedrich (dienstags vormittags), Tel.: 02822/75-1451 zur Verfügung.

Emmerich am Rhein, den 17.09.2024

Peter Hinze

Bürgermeister



2024/091 –

**Öffentliche Zustellung einer Mahnung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)
an Herrn Othmane Dahraoui**

Mahnung vom 29.08.2024

Aktenzeichen:VLST42076379/0002

An Herrn

Othmane Dahraoui

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Ter Apelerven 3

9561 MC Ter Apel Niederlande

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
{GV.NRW.S.94} - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung durch die Post
gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß
§10 LZG NRW durchzuführen.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse
Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Mahnung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB
2 – Finanzen/Stadtkasse-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 29.08.2024

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 – Finanzen



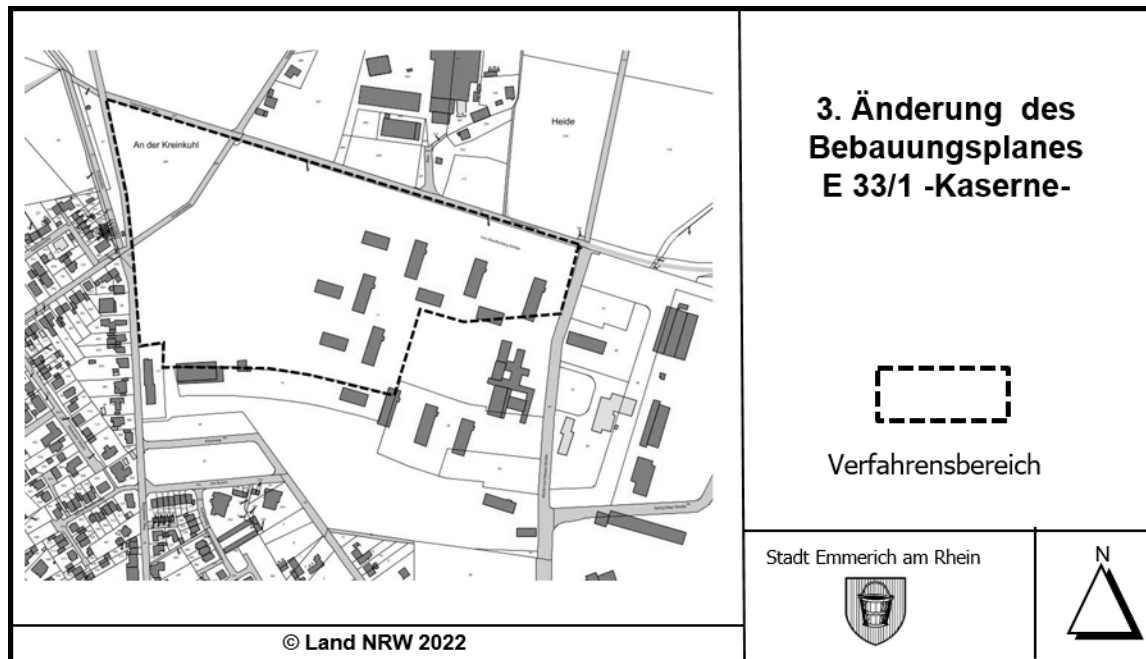
2024/092 –

3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss vom 02.07.2024 des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 24.09.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze



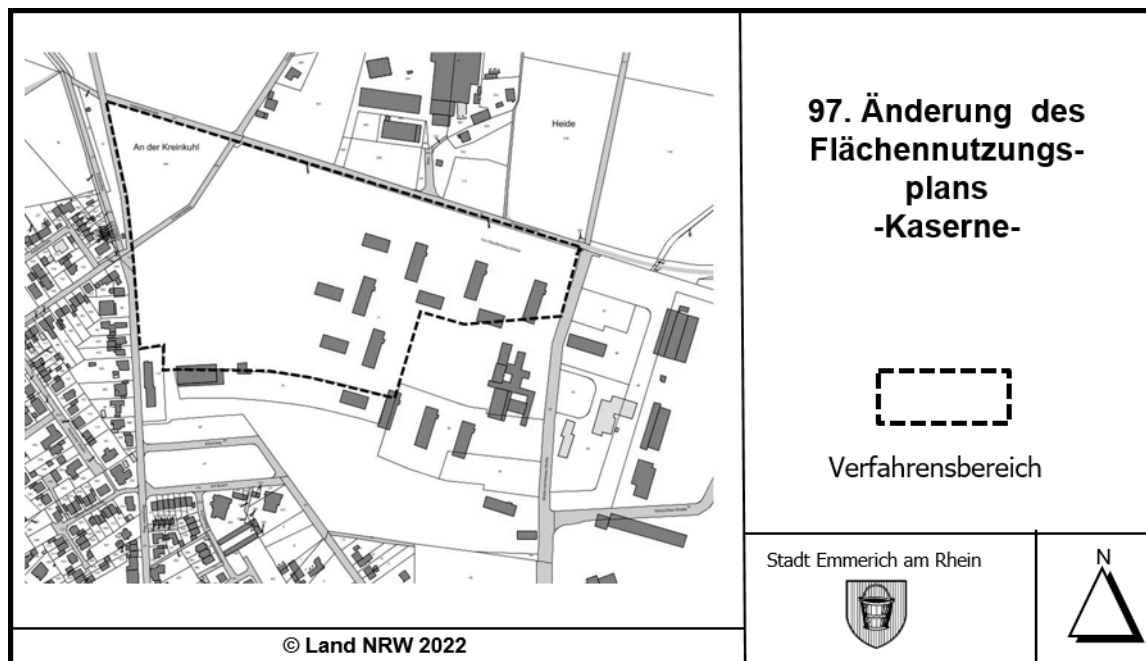
2024/093 –

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 10.09.2024, AZ 35.02.01.01-06MG-231-1580, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 28.05.2024 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB genehmigt.

Der Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die

Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 24.09.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze